IMMOWERT
RHEIN-RUHR

Zehn Fragen an den Sachverständigen

Checkliste vor der Beauftragung

Sachverständiger ist nicht gleich Sachverständiger. Ein geeigneter Sachverständiger bringt für Ihr Anliegen beides mit: einen geprüften Nachweis seiner Qualifikation und praktische Erfahrung im konkreten Fachgebiet. Stellen Sie diese Fragen vor der Beauftragung und notieren Sie die Antworten. So lassen sich mehrere Angebote vergleichen.

Sachverständiger, Büro _____

Anliegen _____

Datum _____

1. Für welches Fachgebiet sind Sie bestellt, zertifiziert oder geprüft, und durch wen?

2. Wie viele Aufträge dieser Art bearbeiten Sie im Jahr?

3. Wer kommt zum Termin, und wer unterschreibt das Ergebnis?

4. Was ist im Preis enthalten, was nicht?

5. Welche Messverfahren setzen Sie ein, und wo liegen ihre Grenzen?

6. Für wen ist das Ergebnis geeignet: Gericht, Finanzamt, Bank oder nur für Sie selbst?

7. **Sind Sie unabhängig von Sanierungs-, Makler- oder Handwerksbetrieben?**

8. **Wie sind Sie berufshaftpflichtversichert?**

9. **Erhalte ich ein schriftliches Ergebnis, und wann?**

10. **Wie bilden Sie sich fort?**

Tipp: Schicken Sie die Fragen mit Ihrer Anfrage mit.

Welche Nachweise was aussagen

Nachweis	Was er aussagt	Worauf Sie achten
Öffentliche Bestellung und Vereidigung	Auf Antrag durch eine nach Landesrecht zuständige Stelle für ein bestimmtes Sachgebiet; Voraussetzung ist besondere Sachkunde. Der Sachverständige wird darauf vereidigt, unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu arbeiten (§ 36 Abs. 1 GewO). Gerichte sollen vorrangig öffentlich bestellte Sachverständige heranziehen, wo es sie gibt (§ 404 Abs. 3 ZPO).	Das bestellte Sachgebiet muss zu Ihrem Anliegen passen.
Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024	Eine Zertifizierungsstelle hat die Kompetenz der Person für ein bestimmtes Fachgebiet geprüft. Ist die Stelle nach dieser Norm akkreditiert, wird sie selbst überwacht.	Fachgebiet, Zertifizierungsstelle und Gültigkeit stehen auf dem Zertifikat.
Sachkundeprüfung, Lehrgang	Bestätigt eine Fortbildung, mit oder ohne Prüfung, bei einem Bildungsträger. Inhalt und Anforderungen unterscheiden sich je nach Anbieter.	Fragen Sie, ob eine Prüfung abgelegt wurde und für welches Fachgebiet.
Verbandsmitgliedschaft	Zeigt die Einbindung in einen Berufsverband. Aufnahmevoraussetzungen sind unterschiedlich.	Eine Mitgliedschaft ersetzt keinen Qualifikationsnachweis.

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist gesetzlich nicht geschützt. Geschützt ist nur der „öffentlich bestellte Sachverständige“ (§ 132a Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Mehr im Ratgeber: www.immowert-rhein-ruhr.de/ratgeber/sachverstaendige/